



Weisungsänderung AIG (Rückstufung)

Diese Änderung tritt am 15. Dezember 2021 in Kraft.

Ziff. 8.3.3

Rückstufung einer Niederlassungsbewilligung (Art. 63 Abs. 2 AIG)

[...]

[...]

Ist jedoch im Einzelfall ein Widerrufsgrund nach Artikel 63 Absatz 1 AIG gegeben und verhältnismässig, besteht kein Spielraum für eine Verwarnung oder eine Rückstufung (vgl. Urteil BGer 2C_782/2019 vom 10. Februar 2020 E. 3.3.4). Nur ernsthafte Integrationsdefizite sollen zu einer Rückstufung führen. Die Rückstufung einer Niederlassungsbewilligung, die vor dem 1. Januar 2019 erteilt wurde, hat sich im Wesentlichen auf Vorkommnisse abzustützen, die entweder vor dem 1. Januar 2019 begonnen haben und noch andauern oder die sich nach dem 1. Januar 2019 zugetragen haben (vgl. Urteil BGer 2C_667/2020 vom 19. Oktober 2021 E. 5.3).

~~Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Ersetzung einer widerrufenen Niederlassungsbewilligung ist dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten (Art. 3 Bst. g ZV-EJPD).~~

Zur Abgrenzung zwischen der Rückstufung und der Landesverweisung siehe Ziffer 8.4.2.3.

Ziff. 8.4.2.3

Widerruf von Bewilligungen

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Das Dualismusverbot (Art. 63 Abs. 3 AIG) wird bei der Rückstufung nicht verletzt, da die Rückstufung unmittelbar keine Wegweisung nach sich zieht und aufgrund fehlender Integration erfolgt. Hat das Strafgericht oder bereits die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren auf eine strafrechtliche Landesverweisung verzichtet, ist eine Rückstufung wegen der strafrechtlichen Verurteilung möglich (vgl. Urteil BGer 2C_667/2020 vom 19. Oktober 2021 E. 4.3.4 und 4.3.5).

[...]